wolte er jeder mächtige Freunde gegen sich verbittern, und begehrte sich groß und
herrschbegieriger Herrschaft aus ihm selbst zu machen; und schreibet herzu abscheulich
rempublicam zu halten, daß folglich man bekennen zu können, zumahl gegen Westen
und Süd Osten hatte die Nachbarn [illegible] feinde gehalten, und nicht nur von Böhmen
Schlesien Brandenburg sondern auch von Land und Städten, weil fürs und Schwerdter
selbst begegnen wider [illegible] Böhmen und Schlesien sich bey Land und Städten ingrazii
und in [illegible] teilsam [illegible] dannenhero mußte den selben Sächs. Geistl.
Obrigkeit Sächs. Recht, Sächs. Münze, und Gerichte lassen ja zu setzen, daß sie ihre appellationes
nicht an die Sächsischen Fürsten oder ihre Gerichte, sondern an die Schöppen Stühle, sowohl
Magdeburg gebrauchten also die Stände nach 80 Jahren K. Wenceslaus [illegible]
[illegible] zu [illegible] angefangen [illegible] aber nicht erhalten können, sondern
beyden Sächs. Rechten, die Laußitzer lassen müssen, welche den gemeiniglich also compromittirt
daß die Schöppenstühle und andere Instanz zu Magdeburg an die [illegible] bis in anno 1505 [illegible]
[illegible], hiemit war der Nahme des Fürstenthums und Marggrafthums Laußitz schier
verloschen, und der Nahme der Sechs Städte auch nach dem Marggräflichen [illegible].
Also da Kayser Ludwig der Kayser Friedrich anno 1314. den so unbillig auch Laußitz [illegible]
Sächsischen Marggrafen; zu [illegible] wolte sich Kayser Friedrich
[illegible] an den [illegible] des vorigen Kaysers Henrici VII. Sohn König Johann zu Böhmen
machen, und machte ihn zum Marggrafen, in Ober und Nieder Laußitz, davon steht
in Annal Budissinensibus M. S. da König Johann die Stadt Budißin von
Kayser Friedrichen bekommen; hergegen erkannte Kayser Ludwig [illegible] machte
Marggrafen zu Brandenburg; und [illegible] Waldemari [illegible] die Land und Städte
[illegible] Römischen Reich und also ihn dem Kayser [illegible] gefallen,
machte darauf seinen eignen Sohn Ludovicum seniorem et Romanum nicht allein zu
Marggrafen zu Brandenburg, sondern auch zu Laußitz. Albin. in Chron: Misn: p. 254 etc.
So [illegible] brachte ihn die Laußitzer [illegible] jeder [illegible]
ihm gefiel [illegible] also steht in annal Budiss: M. S. anno 1318. hätte der Rath
zu Budißin [illegible] Stadt Recht gegeben, als [illegible] Brandenburg
der [illegible] Marggraf Woldemar anno 1318. oder anno 1319 verstorben, und hergegen
[illegible] hätten sich darauf die [illegible] der Magd. Laußitz
und die Land zu Budißin sammt den Städten Camentz und Luban freywilligen
den König in Böhmen ergeben, und ihm durch ihre Abgesandte huldigen lassen, hergegen hätte
dieser König Johannes den dreyen genannten Städten, Budißin, Camentz und
Luban; auch in 1319 Jahr Privilegien bewilliget, und bestädiget, Albin: Chron: Misn:
pag: 254 Gorlicense Chron. M. S. allein da [illegible] Kaysers Ludwig [illegible], außer
[illegible], [illegible] Praetension an Budißin, Camentz und
Luban fahren lassen, und damit wieder König Friedrichen König Johannem
zum Beystand erlangete, vertragen sich mit dem Marggrafthum, und den Creiß
Budißin und der Stadt Camentz ihn König Johann zu belehnen; Hagec.
Chron: Bohem: p. 390. [illegible] Görlitzischen [illegible]